

Stellungnahme zur Änderung des Ökostromgesetzes 2012

15. Februar 2017

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz 2012 geändert wird, erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen, und ersuchen um Berücksichtigung unserer Punkte.

Begutachtungsentwurf bringt keine neuen Ökostrommengen

- Es hat sich bei der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG eine **Warteschlange an baureifen Projekten im Ausmaß von 260 Windrädern (850 MW)** gebildet. Diese Anträge füllen die Kontingente bis zum Jahr 2024, wobei ein Großteil der Anträge auf Grund einer Formalbestimmung des Ökostromgesetzes nach drei Jahren in Reihung verfallen und niemals einen Vertrag erhalten würde (190 Anlagen).
- **Der Begutachtungsentwurf führt für die Windkraft zu Einschränkungen. Vorgesehen ist eine Verschiebung von Mitteln aus dem „Resttopf“ zur Kleinwasserkraft, womit der jährliche Windkraftausbau und die damit verbundenen Investitionen in den nächsten Jahren gekürzt würden. Als „Ausgleich“ ist bisher lediglich eine Verlängerung der Verfallsfrist von 3 auf 4 Jahre vorgesehen.** Insgesamt würde die **Umsetzung des Vorschlags die erzeugten Ökostrommengen im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage reduzieren und nicht steigern.**
- In ihrem **Regierungsübereinkommen von Jänner 2017** legt die Regierung fest: *„Die beiden Ökostromnovellen werden signifikante zusätzliche Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung in Österreich auslösen.“* Die kleine Novelle in der vorgeschlagenen Form führt jedoch insgesamt zu keiner relevanten Steigerung des Ökostromausbau und widerspricht somit diesen Vorgaben. Die Einschnitte bei Windkraft werden auch nicht durch Verbesserungen bei anderen Technologien wettgemacht. Die Mittelverschiebung von Windkraft zur Kleinwasserkraft (Tarifförderung) führt insgesamt nicht zu gesteigerter Stromproduktion, bei den erhöhten Mitteln für die Investitionsförderung der Kleinwasserkraft wird der Effekt durch die Erhöhung der Förderintensität gebremst, für PV sind keine Änderungen des Förderregimes vorgesehen und bei Biomasse/Biogas geht es lediglich um das Erhalten der Produktion (Nachfolgetarife) oder um eine Reduktion (Abfindung für Betriebschließung). **Die Zielsetzungen des Regierungsübereinkommens nach „signifikanten zusätzlichen Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung“ sind nur durch einen Warteschlangenabbau bei der Windkraft und damit Auslösen eines Konjunkturprogrammes zu erreichen.**

Forderungen für eine kleine ÖSG-Novelle

Aus Sicht der IG Windkraft sind daher bei einer „kleinen“ Novelle des ÖSG folgende Punkte entscheidend:

- 1. Warteschlangenabbau für alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes behördlich bewilligten und bei der OeMAG zur Förderung beantragten Windkraftprojekte**
Bereits 2011 erfolgte ein Warteschlangenabbau bei Windkraft (80 Mio. Sonderkontingent) und PV (28 Mio. Sonderkontingent), der ohne Bewilligung der EU Kommission durchgeführt werden konnte. 2017 ist nun wieder ein Abbau der Warteschlange erforderlich und möglich, indem ein sofortiger Vertragsabschluss für alle bei der OeMAG gereihten Windkraftprojekte erfolgt. Die dafür erforderlichen Mittel sind nicht auf das zusätzliche Unterstützungsvolumen anzurechnen.¹
- 2. Beseitigung der Diskriminierung von Altanlagen im Burgenland und in NÖ durch Rücknahme der Tarifaufzeitverkürzung**

¹ Das bedeutet, dass die Ökostromabwicklungsstelle unabhängig von den Förderkontingenten des § 23 Verträge abschließen könnte.

3. Optimale Bewirtschaftung der Ökobilanzgruppe durch Leistungsreduktionen
4. Diverse Präzisierungen

DETAILS

Zu § 5 Abs 1 Z 5: Definition Anlage

In der Vergangenheit gab es Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Ökostromanlagen, weil sich die Definition der „Anlage“ mehrmals geändert hatte (örtlicher Zusammenhang, später technisch-funktionaler Zusammenhang) bzw. beispielsweise im Fall der Windkraft Windräder verschiedener Betreiber, die in keinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, eng beisammen stehen.

§ 5 Abs 1 Z 5 sollte daher wie folgt lauten: „Anlage“ eine Stromerzeugungsanlage, die zumindest teilweise aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und entweder als Ökostromanlage, Mischfeuerungsanlage oder Hybridanlage anerkannt ist oder von der Ökostromabwicklungsstelle in das Ökostromanlagenregister gemäß § 37 ABs. 5 aufgenommen wurde; Einrichtungen, die dem Zweck der Ökostromerzeugung dienen und in einem *technisch-wirtschaftlichen* Zusammenhang stehen, sind auch dann als einheitliche Anlage zu behandeln, wenn sie von verschiedenen Personen betrieben werden, *sofern die Behandlung als getrennte Anlagen einen anderen Fördertarif zur Folge hätte.*“

Zu §§ 7, 15a und 15b: Die Anerkennung von Ökostromanlagen durch den Landeshauptmann hat bei Windkraftanlagen in der Vergangenheit gut und reibungslos funktioniert. Aus Sicht der Windkraft besteht hier kein Änderungsbedarf. In Hinblick auf die große Zahl von Anlagen beispielsweise bei der Photovoltaik ist es jedoch verständlich, dass man auf diese Art eine Entbürokratisierung versucht.

Zu § 8 Abs 1 Z 1: Zur Klarstellung wird folgende Formulierung für die Z1 empfohlen:

„1. Angaben über die für die Errichtung und den Betrieb behördlich erteilten Genehmigungen und Bewilligungen sowie den Standort der Anlage“

Zu §§ 10 und 11: Die vorgeschlagenen Änderungen in Zusammenhang mit der Herkunftsnachweisdatenbank sind nachvollziehbar und erscheinen sachgerecht, dies gilt auch für die vorgesehene Verpflichtung von Ökostromanlagen, für welche keine Kontrahierungspflicht nach § 12 oder § 13 gilt, zur Registrierung in der Datenbank.

Zu 15a Abs 1 Z 1: Zur Klarstellung wird folgende Formulierung für die Z 1 empfohlen:

„1. Angaben über die für die Errichtung und den Betrieb behördlich erteilten Genehmigungen und Bewilligungen“

Zu § 15 Abs 5: Die **Erstreckung der Verfallsfrist** für gereichte Anträge von drei auf vier Jahre ist angesichts des Ausmaßes der Warteschlange sowie der geplanten Beschneidung des Resttopfes zugunsten der Kleinwasserkraft aus Sicht der Windkraft absolut **unzureichend**. Insgesamt kommt es für die Windkraft so zu einer Verschlechterung der Situation im Vergleich zur geltenden Rechtslage. Dass nach Ablauf des dritten Folgejahres dem Vertrag nicht wie bisher die Preise zum Zeitpunkt der Antragstellung sondern die letztverfügbaren Preise zu Grunde gelegt werden sollen, ist aus Investitionsschutzüberlegungen höchst bedenklich, da es sich um fertig bewilligte Projekte handelt, bei welchen kaum Spielraum für Kostensenkungen vorliegen, und zumal diese Preise auch bei Beschlussfassung der Novelle in keiner Weise absehbar sind. Derzeit sind die Einspeisetarife nur für das Jahr 2017

festgelegt, in der Regel erfolgt eine jährliche Neufestlegung durch Verordnung, bzw. erfolgte in der Vergangenheit eine Festlegung der Tarife für maximal zwei Jahre. Es ist daher nicht absehbar, in welcher Höhe diese Tarife zu liegen kommen. Es ist daher jedenfalls – wie auch bisher - auf die verordneten Preise zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei der Ökostromabwicklungsstelle abzustellen. Im Übrigen ist die Verfallsfrist sinnvollerweise auf 5 Jahre zu erstrecken.

Zu § 15 Abs 5: Vorschlag für einen **§ 15 Abs 5a** zur Klärung für den Fall von Teilung oder Zusammenführung von Projekten nach der Antragstellung bei der Ökostromabwicklungsstelle: Derzeit bestehen keine Regelungen, wie bzw. ob bereits bei der Ökostromabwicklungsstelle beantragte Anlagen teilbar sind oder verschiedene Anlagen zusammengelegt werden können. Dies behindert übliche marktwirtschaftliche Handlungen in diesem Bereich (Teilverkäufe, Zusammenlegungen). Es widerspricht weiters der Verwaltungsökonomie, da die immer strengere Praxis in diesem Zusammenhang künftig Projektwerber dazu zwingt, zusammenhängende Windparks bereits in den Genehmigungsverfahren künstlich vorsorglich aufzuteilen, was die Anzahl der Genehmigungsverfahren drastisch erhöht, und im Extremfall zu einem eigenen Genehmigungsverfahren pro Windrad führen könnte. Daher soll folgender **§ 15 Abs 5a** eingeführt werden: „Erfolgt nach Antragstellung oder Vertragsabschluss eine Teilung oder Zusammenführung von Anlagen des gleichen erneuerbaren Energieträgers, so bleiben der zum Zeitpunkt der Antragstellung vergebene Rang oder die Kontrahierungspflicht entsprechend der erworbenen Reihenfolge aufrecht.“

Zu § 16: Angeregt wird die Ausdehnung der Kontrahierungszeitraumflexibilität für Ökostromanlagen und Altanlagen zur Beseitigung der Diskriminierung von Altanlagen in Burgenland und NÖ (Rücknahme der Tariffaufzeitverkürzung von 10 auf 13 Jahre für Altanlagen):

§ 30 Abs. 3 des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, sah bei Ökostromaltanlagen, die am 1. Jänner 2003 über keine zeitlich befristete Förderlaufzeit zu Einspeisetarifen verfügten, eine zeitliche Beschränkung der Förderlaufzeit auf zehn Jahre vor. Dadurch kam es bei bestimmten Anlagen, deren Tarife kostenrechnerisch über eine längere Laufzeit bemessen waren, zu einer kompensationslosen Verkürzung und Verkleinerung der die Errichtungs- und Betriebskosten abdeckenden Gesamtförderung. Bei der Neuerlassung des Ökostromgesetzes 2011 ist eine Berichtigung dieses Rechtszustandes nicht erfolgt, obwohl die Förderdauer für Ökostromanlagen ausnahmslos gesetzlich über 13 bzw. 15 Jahren bemessen und unionsrechtlich genehmigt wurde. Aus diesen Gründen wird daher mit der gegenständlichen Novelle in § 56 und § 56a in Verbindung mit § 16 die Anpassung der verkürzten Förderung für Altanlagen auf die übliche Förderlaufzeit festgelegt. Unter einem wird für jene Fälle, in welchen der Anlagenbetreiber nachweist, dass eine von ihm nicht verschuldete netztechnische Störung verhindert, dass er Ökostrom ins Netz einspeisen kann und dadurch keine Einspeisetarifvergütung erhält, die Dauer der Einspeisetarifvergütung um diese Zeitspanne verlängert. Die betroffenen Netzbetreiber, Anlagenbetreiber und allfälligen sonstigen Elektrizitätsunternehmen haben bei der Aufklärung dieser Sachverhalte gemäß § 54 mitzuwirken. Das durch die beihilfenrechtliche Genehmigung fixierte Ende jeglicher Tarifforderung mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage sowie die genehmigte Gesamtförderlaufzeit von 13 bzw. 15 Jahren bleiben unverändert bestehen, weshalb eine Neunotifikation dieser Anpassung nicht erforderlich ist.

Formulierungsvorschlag:

1. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kontrahierung mit der Ökostromabwicklungsstelle (Beginn der Abnahme von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12)“ durch die Wortfolge „Beginn der Abnahme von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12, wobei Zeiten, in welchen keine Kontrahierung von Ökostrom gemäß § 12 stattgefunden hat oder in welchen aufgrund netztechnischer Gründe eine Abnahme von Ökostrom gemäß § 12 nachgewiesenermaßen nicht erfolgen konnte, nicht einzurechnen sind,“ ersetzt.
2. (Verfassungsbestimmung) In § 56 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „§ 14 Abs. 1 und Abs. 5,“ die Wortfolge „§ 16, soweit in den bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften keine längere Kontrahierungspflicht explizit festgelegt war,“ eingefügt.
3. Nach § 56 wird folgender § 56a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Übergangsbestimmungen

§ 56a. Anlagen, die gemäß § 16 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017, das Recht auf Kontrahierung zu Einspeisetarifen wiedererlangen, haben bei der Ökostromabwicklungsstelle ab Inkrafttreten dieser Bestimmung einen Antrag zu stellen. Die

Ökostromabwicklungsstelle hat in diesem Fall, in Abweichung zu § 13 Abs. 2, die Verträge unverzüglich und ohne Anrechnung auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen abzuschließen.“

Zu § 18 Abs 1 und § 37 Abs 4: Diese Änderungen sollen der Ökostromabwicklungsstelle eine Nutzung der kontrahierten Anlagen zur besseren Bewirtschaftung der Bilanzgruppe ermöglichen. Dieses Ziel begrüßen wir ausdrücklich, da die Aufwendungen für Ausgleichsenergie in den letzten Jahren dramatisch angestiegen sind. Aus unserer Sicht sollte das Hauptaugenmerk jedoch darauf gelegt werden, dass die Ökostromabwicklungsstelle vor allem jene Windkraftanlagen, welche keine Förderung mehr erhalten, unter Vertrag nehmen kann, um diese zur Optimierung ihrer Bilanzgruppe zu nützen. Insbesondere ist festzulegen, dass der Aufwand für die Abschaltungen entsprechend der verlorenen Erlöse abzugelten ist. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, dass nicht Anlagen im Einspeisetarif-System abgeregelt werden, sondern Anlagen außerhalb der Tarifaufszeit. Es ist festzulegen, dass diese Leistungen angemessen zu entgelten sind. Die Formulierung des Vorschlags in § 18 Abs 1 ist hier nicht eindeutig und es sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass eine Abgeltung der Aufwendung zu erfolgen hat. § 37 Abs 4 des Entwurfs ermächtigt die Ökostromabwicklungsstelle dazu, *„Verträge mit Elektrizitätsunternehmen oder Endverbrauchern, die nicht Mitglied der Ökobilanzgruppe sind, abzuschließen, mit denen diese zum Bezug oder zur Lieferung auf Anforderung der Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet werden.“* Hier stellt sich die Frage, ob Unternehmen, welche Mitglieder der Ökobilanzgruppe sind, nicht von dieser Möglichkeit erfasst sein sollen? Hier wäre daher klarzustellen, dass Unternehmen, welche Mitglieder der Ökobilanzgruppe sind, auf jeden Fall umfasst sind.

Aus unserer Sicht wäre eine Lösung anzustreben, dass Windenergieerzeuger, die nicht mehr in den Genuss der Einspeisetarifvergütung kommen, in ein Vertragsverhältnis mit der OeMAG treten. In diesem Fall ist aus sachlichen Gründen ein Abzug für Aufwendungen für Ausgleichsenergie *nicht* vorzusehen, weil diese Anlagen ja eigens dazu dienen, diese Aufwendungen zu minimieren. **Vgl. folgenden Formulierungsvorschlag:**

Kontrahierung zum Zwecke der Bilanzgruppenbewirtschaftung

§ 13 a

(1) Der Ökostromabwicklungsstelle steht es frei, abgesehen von der Kontrahierungspflicht gemäß § 12 oder § 13 durch Abschluss von Verträgen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom zu den gemäß § 39 genehmigten Allgemeinen Bedingungen den ihr angebotenen Ökostrom zu den in Abs. 3 bestimmten Preisen aus Anlagen zu kontrahieren, für welche die Voraussetzungen nach Abs 2 vorliegen, um diese Anlagen für eine optimale Bewirtschaftung der Ökobilanzgruppe zu nutzen.

(2) Die Anlagen müssen fernsteuerbar sein und können zur Minimierung der Aufwendungen für die Ausgleichsenergie genutzt werden.

(3) Die Höhe der Preise gemäß Abs. 1 ist aus dem gemäß § 41 Abs. 1 veröffentlichten Marktpreis zu ermitteln, wobei kein Abzug für Aufwendungen für Ausgleichsenergie zu erfolgen hat. Im Falle einer Leistungsreduktion oder einer Abschaltung der Anlage ist ein Entgelt zu leisten, welches es der Ökostromabwicklungsstelle ermöglicht, genügend Anlagen zur Erreichung der Anforderungen gemäß § 37 Abs 4 unter Vertrag zu nehmen. Zumindest sind die durch die Leistungsreduktion bzw. Abschaltung entstandenen entgangenen Erlöse auszugleichen, welche sich aus der Dauer der Leistungsreduktion multipliziert mit der reduzierten Leistung und einem Marktpreis errechnen.

(4) Darüber hinaus wird die Ökostromabwicklungsstelle dazu ermächtigt, Verträge mit Elektrizitätsunternehmen oder Endverbrauchern, die nicht Mitglied der Ökobilanzgruppe sind, abzuschließen, mit denen diese zum Bezug oder zur Lieferung auf Anforderung der Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet werden.

Zu § 23: Die geplante Erhöhung des Kontingents für Kleinwasserkraft bei gleichzeitiger Reduktion des Resttopfes führt dazu, dass Windkraftanlagenbetreiber, welche bisher nach dem Prinzip First-Come-First-Serve mit dem Abschluss eines Vertrages mit der OeMAG rechnen konnten, nun dieser Perspektive beraubt werden. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass eine etwaige Reduktion des Resttopfes erst ab 2018 möglich wäre, da die Kontingente 2017 bereits vergeben wurden. Aus Sicht der Windkraft ist es angesichts der Entwicklung an den

Energiemärkten der vergangenen Jahre sowie aus Klimaschutzgründen daher **entscheidend, dass mehr Mittel für alle Technologien bereit gestellt, und nicht Mittel einfach nur umgeschichtet werden.**

Konkret gefordert wird ein **Abbau der Warteschlange durch zusätzliche Mittel, also die sofortige Kontrahierung für Windkraftanlagen, für welche bereits ein Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt wurde. Die dafür erforderlichen Mittel sind nicht auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen anzurechnen.**

Bereits 2011 erfolgte ein Warteschlangenabbau bei Windkraft (80 Mio. Sonderkontingent) und PV (28 Mio. Sonderkontingent), der ohne Bewilligung der EU Kommission durchgeführt werden konnte. Auch 2017 ist ein Abbau der Warteschlange erforderlich und möglich. Auswirkungen:

- **Kostenneutrales Vorziehen von Investitionen:** Der Abbau der Warteschlange von 850 MW Windkraft bringt einen Investitionsschub: 1,4 Mrd. Investitionen, 5.000 Arbeitsplätze bei Errichtung, 460 Dauerarbeitsplätze durch Wartung und Betrieb.
- Die Anlagen könnten jährlich 2 Mrd. kWh **heimischen, sauberen Strom erzeugen (2,5% des österreichischen Verbrauchs)** und tragen damit wesentlich zur Versorgungssicherheit und zum Ziel 100% heimische Stromversorgung bei.

Die Ökostromförderkosten sinken 2017 im Vergleich zu 2016 um 174 Mio. Euro. Dieser Spielraum kann daher genutzt werden. Im Jahr 2016 und 2017 wird deutlich mehr Windkraftleistung aus der Förderung entlassen als neu errichtet. Auch ältere PV Anlagen mit höheren Tarifen verlassen die OeMAG und verringern die Förderkosten. **Dies ergibt den finanziellen Spielraum für einen Warteschlangenabbau.**

Aus **EU-beihilfenrechtlicher Sicht ist ein solcher Abbau der Warteschlange im Rahmen einer kleinen Novelle möglich.** Bereits im Jahr 2011 wurden durch das ÖSG 2012 die Warteschlangen bei Windkraft und PV abgebaut, die Regelung konnte ohne Notifizierungsverfahren bereits im Sommer 2011 in Kraft treten. Auch 2017 wäre dies möglich.

Der Abbau der Warteschlange für Windkraftanlagen stellt **keine relevante Änderung im Sinne des Beihilfenrechts dar, für welche ein Notifizierungsverfahren durchzuführen** wäre. Dies aus folgenden Gründen: Änderungen rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Beihilfemaßnahme mit dem gemeinsamen Markt haben können, sowie eine Erhöhung der Ausgangsmittel bis zu 20 % sind grundsätzlich ohne Notifizierungsverfahren zulässig. Eine relevante Änderung liegt dann vor, wenn ein Bedürfnis nach neuer Prüfung durch die Kommission besteht, insbesondere dann, wenn die konkrete Änderung Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt haben wird. In Betracht kommen dabei die Erhöhung der Beihilfenintensität, die Verlängerung des Gewährungszeitraumes oder die Erweiterung des Empfängerkreises.

Auch aus Gesprächen von Vertretern des BMWFW und der Generaldirektion Wettbewerb betreffend möglicher Änderungen im ÖSG 2012 ergibt sich, dass Modifikationen, die nicht die ursprüngliche Genehmigungsgrundlage ändern, nicht als Änderungen bestehender Maßnahmen im Sinne des Art. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 gelten. Die Änderung muss also von der ursprünglichen Genehmigung „gedeckt“ sein und darf nicht im Konflikt mit den Ausführungen der Kommission zur Genehmigung stehen.²

Durch einen Abbau der Warteschlange **käme es zu keiner Veränderung des Gewährungszeitraums und auch nicht zu einer Erhöhung der Beihilfenintensität.** Zu einer möglichen Erweiterung des Empfängerkreises ist festzuhalten: Wenn eine Änderung von der ursprünglichen Genehmigung „gedeckt“ ist und nicht im Konflikt mit den Ausführungen der Kommission zur Genehmigung steht, dann bedarf es zufolge der bisherigen Gespräche mit der Kommission keiner neuen Notifikation. In der Genehmigungsentscheidung zum ÖSG 2012 vom 8. Februar 2012 wird grundsätzlich die Förderung der Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern durch Einspeisetarife und Investitionszuschüsse beschrieben. In Rn. 18 heißt es: *„Um die neuen Ziele zu erreichen, ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 50 Mio. EUR jährlich vorgesehen (Fußnote 13). Die zusätzlichen Mittel werden ausschließlich Markteinsteigern zugutekommen (z.B. neue Kaufverträge und neue Investitionen). Dieser Betrag reduziert sich jährlich um 1 Mio. EUR.“* Ermöglicht man nun durch eine gesetzliche Änderung des ÖSG 2012 den Abbau der Warteschlange auf diese Art, dass die bei der Ökostromabwicklungsstelle gereihten Projekte sofort

² Vgl. Gesprächsprotokoll, Termin 07.11.2014 in der Generaldirektion Wettbewerb zu Fragen diverser Reform- und Klärungsansätze zum Ökostromgesetz (ÖSG 2012).

mit Verträgen versorgt werden und die dafür erforderlichen Mittel nicht auf das zusätzliche Unterstützungsvolumen nach § 23 anzurechnen sind, dann bewegt man sich innerhalb des ursprünglich im Zuge der Notifizierung beschriebenen Systems. Die grundsätzlich durch das Ökostrom-Regime entstehende und aufgrund der Beihilfengenehmigung gedeckte Wettbewerbsverzerrung wird dadurch nicht relevant intensiviert. Den Vorgaben von Rn. 18 der Genehmigungsentscheidung (50 Mio. EUR an jährlich zusätzlichen Mitteln) würde man nicht genügen, wenn man diese absolut versteht. Dann wäre jedoch auch keine Lösung für Biogasanlagen über Nachfolgetarife ohne Anrechnung auf das zusätzliche Unterstützungsvolumen möglich, denn Rn. 18 bezieht sich auf die Mittel für alle Technologien und im aktuell geltenden ÖSG 2012 sieht § 17 bei den Nachfolgetarifen für Biogas eine Anrechnung auf das Unterstützungsvolumen vor. Angesichts der starken Veränderungen des Strommarktes seit Beschlussfassung des ÖSG 2012 im Juli 2011 wird man jedoch darauf verweisen müssen, dass man aufgrund dieser Veränderung die ursprünglich angepeilten Ziele und Ausbaumengen nicht erreichen wird und bei Gleichbleiben des Marktpreises in der Höhe von damals (55 bis 60 EUR/MWh im Vergleich zu 30 EUR/MWh aktuell) sowie bei Gleichbleiben der Kosten für Ausgleichsenergie (hier gab es eine deutliche Steigerung) die doppelte Menge von Windkraftleistung unter Vertrag genommen werden hätte können. **Insofern kommt es zu keiner Erweiterung des Empfängerkreises im Vergleich zur Situation während des Notifizierungsverfahrens 2011/2012, und auch zu keiner Änderung, die nicht von der Genehmigungsentscheidung gedeckt wäre.**

In der Genehmigungsentscheidung zum ÖSG 2012 findet sich wie erwähnt in Rn. 18 folgende Ausführung: „Um die neuen Ziele zu erreichen, ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in Höhe von 50 Mio. EUR jährlich vorgesehen (13). Die zusätzlichen Mittel werden ausschließlich Markteinsteigern zugutekommen (z.B. neue Kaufverträge und neue Investitionen). Dieser Betrag reduziert sich jährlich um 1 Mio. EUR.“ In der entsprechenden **Fußnote 13 heißt es dann: „Nach Schätzungen der österreichischen Behörden wird sich der Betrag insgesamt auf 550 Mio. EUR jährlich belaufen.“** Im Eintrag im Amtsblatt vom 02.06.2012 heißt es: „Geplante Jahresausgaben 550 Mio. EUR“.

Für die **Frage einer potentiellen Erhöhung der Ausgangsmittel um mehr als 20 %** (das wäre also eine Erhöhung über 660 Mio. EUR) ergibt sich daraus:

- 2012 wurde keine neue Beihilferegulierung notifiziert, sondern Änderungen, die eine zusätzliche Förderung für bestimmte Anlagen vorsahen. Die 50 Millionen EUR jährlich, die in Rn. 15 erwähnt werden, beziehen sich auf jenes „zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen“ (§ 23 Abs 2 und § 5 Abs 1 Z 32 ÖSG 2012), das zu dem für die bereits 2008 notifizierte Maßnahme vorgesehene Volumen hinzu zu addieren ist.
- 2008 wurde kein Volumen angegeben und es ist auch in der Genehmigungsentscheidung 2009 kein Volumen genannt. Auch der entsprechende Eintrag im Amtsblatt vom 11.09.2009 enthält keine Angabe zum Gesamtfördervolumen für erneuerbare Energien.
- **Die 550 Millionen EUR stellen also den geschätzten maximalen jährlichen Aufwand für die Förderung neuer Anlagen nach dem ÖSG 2012 dar.** Das ergibt sich einerseits daraus, dass sich die Zahl ausdrücklich auf *die zusätzlichen Mittel von 50 Mio jährlich* (samt jährlicher Reduzierung dieses zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens) bezieht. Andererseits bestätigt sich dies durch Aufsummierung des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens über 13 Jahre (nach dessen Ablauf die Förderungen aus dem ersten Jahr auslaufen): 50 + 49 + 48 + ... ergibt im 13. Jahr, also 2025, ein Gesamtvolumen von EUR 572 Mio.

Formulierungsvorschlag

„§ 56a: Für neu zu kontrahierende Windkraftanlagen, für welche bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits ein Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle gestellt wurde, besteht eine sofortige Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle, sofern der Antragsteller innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung einen Antrag auf sofortige Kontrahierung stellt. Es gelten die laut § 18 Abs 1 gültigen Preise. Die dafür notwendigen Mittel sind nicht auf das zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen gemäß § 23 anzurechnen. Sofern kein Antrag auf sofortige Kontrahierung gestellt wird, erfolgt eine Kontrahierung nach Maßgabe des Vorhandenseins von Mitteln aus dem zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen nach § 23 Abs 3.“

Zu § 41:

Für die Ermittlung des Strommarktpreises wird nach § 41 Abs 1 an die Strombörse EEX angeknüpft. Da aktuell eine Trennung der deutsch-österreichischen Preiszone diskutiert wird bzw. unmittelbar bevorstehen könnte, muss hier klargestellt werden, dass die für Österreich maßgebliche Preiszone heranzuziehen ist. Dasselbe gilt für Absatz 2, wo derzeit auf das Marktgebiet Deutschland/Österreich abgestellt wird. Auch hier muss der Begriff „Deutschland“ entfallen.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung dieser Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Stefan Moidl
IG Windkraft Österreich